

§5

Abgabepflicht

(1) Wer Strand- oder Treibgut birgt, ist verpflichtet, es beim Seefahrtsamt abzugeben oder an einem vom Seefahrtsamt bestimmten Ort zu lagern.

(2) Personen, die Strand- oder Treibgut geborgen haben, können es auch beim zuständigen örtlichen Rat oder bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Weiterleitung an das Seefahrtsamt abgeben. Der Abgabe gleichgesetzt ist die Sicherung des gemeldeten Strand- oder Treibgutes vor wesentlicher Verschlechterung oder unrettbarem Verlust.

(3) Die Abgabepflicht gilt auch für Treibgut, das durch Schiffe der DDR außerhalb der Seegewässer der DDR geborgen und in die DDR überführt wird.

§6

Erlaubnis für ausländische Schiffe

(1) Kapitäne ausländischer Schiffe, die Strand- oder Treibgut in den Seegewässern der DDR bergen wollen, haben dazu die vorherige Erlaubnis des Seefahrtsamtes einzuholen. Die Erlaubnis wird vom Seefahrtsamt auf der Grundlage internationaler Konventionen, denen die DDR angehört, anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Von der Einholung der Erlaubnis kann abgesehen werden, wenn für das Strand- oder Treibgut die unmittelbare Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung oder eines Verlustes besteht.

§7

Ansprüche

(1) Wer Strand- oder Treibgut findet und abgibt, hat gegenüber dem Eigentümer, Rechtsträger oder sonstigen Empfangsberechtigten (nachfolgend Berechtigter genannt) Anspruch auf Finderlohn und Aufwendungsersatz gemäß § 359 ff. des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

(2) Abs. 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Anspruch auf Rettungslohn gemäß § 128 ff. des Seehandelschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) besteht.

3. Abschnitt

Verfahren zur Sicherung und Feststellung der Rechtsverhältnisse

§8

Besichtigung

(1) Abgegebenes Strand- oder Treibgut ist unverzüglich durch einen Beauftragten des Seefahrtsamtes zu besichtigen.

(2) Im Ergebnis der Besichtigung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere folgende Angaben zu beinhalten hat:

- Datum und Ort der Besichtigung,
- Art, Abmessungen und Beschaffenheit des Strand- oder Treibgutes,
- Inventarverzeichnis,
- Hinweise auf den Berechtigten,
- Datum und Ort der Aufnahme des Strand- oder Treibgutes.

(3) Eine Abschrift des Besichtigungsprotokolls ist der zuständigen Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen

Demokratischen Republik (nachfolgend Zollverwaltung genannt) zu übergeben. Ist ein Beauftragter der Zollverwaltung bei der Besichtigung anwesend, ist das Protokoll gemeinsam zu fertigen und zu unterschreiben.

(4) Durch die Zollverwaltung ist gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen, ob es sich bei dem Strand- oder Treibgut um Zollgut handelt. *

§9

Aufbewahrungspflicht

(1) Das Seefahrtsamt ist verpflichtet, für die Aufbewahrung von abgegebenem Strand- und Treibgut Sorge zu tragen.

(2) Die örtlichen Räte haben dem Seefahrtsamt auf Anforderung geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Seefahrtsamt ist von der Aufbewahrungspflicht gemäß Abs. 1 befreit, wenn

1. die Aufbewahrung mit unangemessen hohen Kosten oder Gefahren verbunden wäre,
2. es sich um leichtverderbliches Strand- oder Treibgut handelt, oder
3. andere wichtige Gründe eine Aufbewahrung ausschließen. *

In diesen Fällen kann das Strand- oder Treibgut nach Ermessen des Seefahrtsamtes veräußert oder, wenn das nicht möglich ist, anderweitig verwertet werden. Der Erlös tritt an die Stelle des Strand- oder Treibgutes.

§10

Ermittlung des Berechtigten

(1) Das Seefahrtsamt hat mit der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt den Berechtigten zu ermitteln.

(2) Kann der Berechtigte nicht ermittelt werden, ist durch das Seefahrtsamt ein Aufgebotsverfahren durchzuführen.

Aufgebotsverfahren

§11

(1) Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist durch öffentlichen Aushang in den Aufsichtsbereichen des Seefahrtsamtes und auf andere geeignete Weise bekanntzumachen.

(2) In dem Aufgebot sind die Berechtigten aufzufordern, ihre Rechte innerhalb einer vom Seefahrtsamt festgelegten Ausschlußfrist geltend zu machen. Die Frist darf 6 Wochen nicht unterschreiten.

(3) Berechtigte, die ihre Rechte nicht innerhalb der Ausschlußfrist geltend machen, bleiben bei der Verfügung über das Strand- oder Treibgut unberücksichtigt.

§12

(1) Das Aufgebotsverfahren ist nach Ablauf der Ausschlußfrist durch Beschluß des Seefahrtsamtes zu beenden.

(2) Sind durch das Aufgebotsverfahren Berechtigte ermittelt worden, sind sie im Beschluß als solche festzustellen.

(3) Sind durch das Aufgebotsverfahren mehrere Berechtigte ermittelt worden, die ihre Rechte untereinander bestreiten, ist das Seefahrtsamt berechtigt, im Beschluß festzulegen, daß das Strand- oder Treibgut bis zur Entscheidung durch das zuständige Gericht zurückzuhalten oder es einem ¹

¹ Z. Z. gilt § 7 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42; Ber. GBl. II Nr. 19 S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung und Ergänzung des Zollgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 147).